

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) FÜR DIE ATA-VERSICHERUNG

Ausgabe 2019

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)
FÜR DIE ATA-VERSICHERUNG**

Ausgabe 2019 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

ZB 1	Datentwiederherstellungskosten.....	2
ZB 2	Bauleistungen	3

ZB 1 Datentwiederherstellungskosten

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert sind die Kosten für das Wiederaufbringen von versicherten Daten auf Datenträger des Versicherungsnehmers in deren Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis. Hierzu gehören insbesondere:

- die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- die manuelle Eingabe aus Urbelegen;
- das Wiederinstallieren von versicherten Anwenderprogrammen;
- die Wiederbeschaffung von Programmen.

1.2 Als versicherte Daten im Sinne von Ziffer 1.1 hiervor gelten auf Datenträger gespeicherte Informationen, wie

- betriebsbereite Anwenderprogramme, deren Entwicklung abgeschlossen ist und die nachweisbar im normalen Betrieb erfolgreich eingesetzt wurden;
- Stamm- und Bewegungsdaten.

1.3 Nicht als versicherte Daten gelten

- Daten, die innerhalb der Arbeitsspeicher gespeichert sind;
- Daten, die bei nicht abgeschlossenen, systeminternen Datenverarbeitungsprozessen verloren gehen;
- nicht betriebsfertige Programme;
- Programme ohne Benützerberechtigung;
- Spielprogramme;
- Kopien von Programmen öffentlich zugänglicher Server.

2. Deckungsumfang

2.1 Versichert sind

Datentwiederherstellungskosten, die nachweislich entstehen als Folge

- einer Beschädigung, Zerstörung des Datenträgers;
- eines Verlustes durch Diebstahl von Datenträgern;
- einer Blitzeinwirkung.

Dabei sind Datenwiederherstellungskosten auch dann versichert, wenn der Schaden durch eine Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.

2.2 Nicht versichert sind in Präzisierung und Ergänzung von Art. 2.3 AVB,

- Veränderungen oder Verluste von Daten, die entstehen durch
 - o magnetische Veränderung des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern;
 - o Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
 - o falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;
 - o Löschen oder Wegwerfen;
 - o Magnetfelder
 - o Spannungsschwankungen;

- o Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderungen von Programmen oder Daten führen (z.B. so genannte Computerviren, Trojaner, Würmer);
- die Kosten für den Wert der Daten selbst, die Korrektur fehlerhaft manuell erfasster Daten und die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in Programmen;
- alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.

3. Leistungen der Gesellschaft

3.1 Die Gesellschaft vergütet die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens aufgewendeten Kosten, im Maximum die vereinbarte Versicherungssumme.

4. Selbstbehalt

4.1 Von der berechneten Entschädigung wird der in der Police als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen.

5. Sicherheitsvorschriften

Im Interesse der Schadenverhütung und -minderung hat der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Art. 11 AVB

- die Daten mindestens wöchentlich zu sichern und die Sicherungsdatenträger räumlich getrennt und gesichert aufzubewahren;
- Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Sicherung, Wartung und Pflege der Anlagen, der Datenträger und der Daten zu befolgen.

ZB 2 Bauleistungen

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme

Bauleistungen, z.B. Erd- und Bauarbeiten,

- die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind, soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder in seiner Obhut stehen und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden;
- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.